

2. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin und deren Recht auf ein faires Verfahren und auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt. Gegenüber der Klägerin seien keine Angaben über sie belastende Beweise gemacht worden, die die gegen sie verhängte Maßnahme rechtfertigten, und solche Beweise seien ihr auch nicht mitgeteilt worden. Der Rat habe der Klägerin auch keine Einsicht in ihre Akte gewährt, noch ihr die beantragten Dokumente (u. a. genaue und auf die Klägerin bezogene Informationen, die die angefochtenen Maßnahmen rechtfertigen) zur Verfügung gestellt, noch ihr gegen sie vorliegende Beweise mitgeteilt. Der Rat habe es abgelehnt, die Klägerin anzuhören, obwohl diese dies ausdrücklich beantragt habe. Die genannte Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, insbesondere die Nichtmitteilung gegen sie vorliegender Beweise, bedeute eine Verletzung des Rechts der Klägerin auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.
3. Dem Rat sei beim Erlass der gegen die Klägerin verhängten restriktiven Maßnahmen ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen. Die Begründung, die der Rat gegen die Klägerin anführe, sei nicht hinreichend. Außerdem habe der Rat zum Beweis der Gründe, mit denen er die angefochtenen restriktiven Maßnahmen gerechtfertigt habe, weder Beweismittel beigebracht noch Angaben gemacht; diese Gründe beruhten auf reinen Behauptungen.
4. Die angefochtenen restriktiven Maßnahmen seien wegen der Beurteilungsfehler, die dem Rat vor ihrem Erlass unterlaufen seien, rechtswidrig. Der Rat habe keine echte Beurteilung des konkreten Falls vorgenommen, sondern sei lediglich den Empfehlungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Vorschlägen der Mitgliedsstaaten gefolgt.

Klage, eingereicht am 15. März 2013 — Iralco/Rat

(Rechtssache T-158/13)

(2013/C 147/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Iranian Aluminum Co. (Iralco) (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Millar und S. Ashley, Solicitors und M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.

267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran für nichtig zu erklären, soweit sie durch die angefochtenen Rechtsakte betroffenen ist;

- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Rat habe keine angemessenen oder hinreichenden Gründe für die Nennung der Klägerin angegeben.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe ihre Verteidigungsrechte und ihren Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung missachtet.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe mit seiner Annahme, dass alle Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt seien, einen offensichtlichen Fehler begangen.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe durch seinen Beschluss, die Klägerin in die Liste aufzunehmen, ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt, ohne dass dies gerechtfertigt oder verhältnismäßig gewesen wäre.

Klage, eingereicht am 15. März 2013 — HK Intertrade/Rat

(Rechtssache T-159/13)

(2013/C 147/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HK Intertrade Co. Ltd (Wanchai, Hongkong) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte P. Gjortler, G. Pandey, D. Rovetta, N. Pilkington und D. Sellers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55) für nichtig zu erklären, soweit die angefochtenen Rechtsakte die Klägerin betreffen;
- dem Rat die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.